

Wormser



Zeitung.

N^o 14.

Dienstag, den 2. Februar

1847.

Deutschland.

Worms, 31. Jan. Gestern geschah denn die Wahl des Landtagsabgeordneten für unsere Stadt, deren Resultat man mit gespanntester Aufmerksamkeit entgegen sah. Die aufgestellten Candidaten waren Dr. Langenn und Freiherr von Gagern, beide rheinheffische Grundbesitzer und Bürger unserer Provinz. Von 25 Stimmen erhielt Dr. Langenn 12, Freiherr von Gagern 13. Der Letztere hat, wie wir hören, die so auf ihn gefallene Wahl angenommen, und wird wohl schon in Bälde seinen Sitz in der zweiten Kammer als Deputirter unserer Stadt einnehmen.

Worms, 1. Febr. Sicherem Vernehmen nach findet nächsten Mittwoch Nachmittags zwei Uhr eine Versammlung der Actionäre der hessischen Ludwigsbahn am Rhein statt, um über die weiteren Schritte, die in Bezug auf in der letzten Versammlung berathene Gegenstände zu thun sind, zu berathen.

Verhandlungen der 2. Kammer der Stände.

(Nach der Gr. Hess. Ztg.)

10. Landtag. 107. Sitzung. Darmstadt, 28. Januar 1847. Unter Vorsitz des Präsidenten Hesse. — Gegenwärtig Hr. Ministerialrath Dr. Breidenbach und 37 Mitglieder der Kammer — Abg. Schmittbender erstattet Namens des I. Ausschusses Bericht, betr. den Antrag des Abg. Heinrichs, Fresenius, Frand (von Hebbigshausen) und Zulauf auf Erhöhung der Pensionen der Schullehrerwitwen und Bewilligung eines vermehrten Zuschusses aus der Staatskasse. — Fortsetzung der Verathung und Abstimmung über den von der Führung der Vormundschaft handelnden, die Art. 43—93 umfassenden I. Abth. 2. Abth. des Tit. IV. der I. Abthl. des Entwurfs des bürgerl. Gesetzbuchs. — Die Kammer lehnt, den Art. 48 (daß das Vormundschaftsgericht, nach Vernehmung des Vormundes und des Familienrathes, die Art und die Kosten der Erziehung und den Beruf des Mündels bestimme, wobei auf die Anordnungen der Eltern des Mündels und bezüglich des Berufs auf die Wünsche des Letzteren Rücksicht zu nehmen) einstimmig ab. Sie nimmt dafür einstimmig folgenden vom Abg. Krug beantragten Artikel an: „Der Familienrath bestimme nach Anhörung des Vormundes die Art der Erziehung, die Summe der jährlichen Unterhaltungskosten und den Beruf des Mündels. Bei dieser Bestimmung ist auf die besfalligen Anordnungen der Eltern des Mündels, auf das Vermögen, den Stand und die sonstigen Verhältnisse desselben und insbesondere bei Bestimmung des Berufs, auf die Wünsche des Mündels möglichst Rücksicht zu nehmen.“ — Die Art. 49, 50, 51 und 52 werden einstimmig angenommen; desgl. 53 und 54 mit den von beiden Ausschüssen vorgeschlagenen Modificationen. Die Kr. lehnt den Art. 55 (wornach das Vormundschaftsgericht bestimmen sollte, welches bewegliche Vermögen des Mündels in Natur aufzubewahren sey ic. ic.) einstimmig ab. Sie nimmt dagegen den Art. 55 in nachstehender, vom Abg. Krug vorgeschlagener Fassung einstimmig an: „Der Familienrath hat alsbald nach Errichtung des Vermögensverzeichnis, nach Anhörung des Vormundes, unter Befolgung der ersterlichen Anordnungen oder der Anordnungen eines andern Erblässers, insofern in beiden Fällen nicht gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, basienige bewegliche Vermögen zu bestimmen, welches in Natur aufzubewahren werden soll. Alle andere bewegliche Sachen sind sofort, nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung, zu versteigern. Nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn es das Interesse des Mündels dringend erfordert, findet Haus-

verkauf statt.“ — Die Kr. lehnt die Art. 56 und 57 einstimmig ab, und nimmt dafür einstimmig einen Art. 56 in folgender Fassung nach dem Antrage des Ausschusses und des Abg. Krug an: „Von baarem Gelde soll nur so viel in den Händen des Vormundes verbleiben, als zur Erziehung des Mündels und zum ordentlichen Betrieb der vormundschaftlichen Geschäfte notwendig ist. Der Ueberseß ist zu Capital anzulegen.“ — Weiter nimmt die Kr. einstimmig den Art. 58. nach dem Vorschlage beider Ausschüsse an. — Auch Art. 59 wird einstimmig angenommen; desgl. Art. 60 in der von beiden Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung; einen vom Abg. Wolff beantragten Zusatz zu diesem Artikel nimmt die Kr. mit 21 gegen 15 Stimmen an; — den Art. 61 in der von beiden Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung einstimmig; — ebenso Art. 62. — Den Art. 63 nimmt die Kammer nach dem Entwurf einstimmig an, desgl. die Art. 64 und 65 in der von beiden Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung. Dagegen wird Art. 66 (wornach das Vormundschaftsgericht über die Verwaltung der Liegenschaften des Mündels bestimmen sollte) einstimmig abgelehnt und derselbe in der vom Abg. Krug beantragten Fassung: „Der Familienrath hat gleich mit dem Eintritte der Vormundschaft oder sobald es nach gründlicher Erwägung der Verhältnisse thunlich oder erforderlich ist, nach Anhörung des Vormundes zu beschließen, in welcher Art die Liegenschaften des Mündels zu dessen Vortheil benutzt, ob sie in eigene Verwaltung genommen, verpachtet oder vermietet, oder ob sie veräußert werden sollen. Die Bestätigung der beschlossenen Veräußerung unterliegt jedoch den Bestimmungen der Art. 73 und 74“ — einstimmig angenommen. — Die Kr. nimmt den Art. 67 und ebenso einen vom Präsidenten dazu vorgeschlagenen Zusatz (bei Hauptreparaturen und Neubauten von Erheblichkeit hat das Vormundschaftsgericht vorher den Familienrath zu hören) einstimmig an. — Sie nimmt den I. Absatz des Art. 68 mit dem von den Ausschüssen beantragten Zusätze mit 19 gegen 18 Stimmen an, und lehnt den 2. Absatz dieses Artikels mit 33 gegen 2 St. ab. — Sie verwirft den Art. 69 mit 20 gegen 17 St., ebenso in der von beiden Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung, mit 20 gegen 17 St.; dagegen nimmt sie diesen Artikel nach dem Antrage des Abg. Voßheisen mit Weglassung der Worte: „auf mehr als 5 Jahre“ mit 34 gegen 3 St. an. — Art. 70 ward mit 36 gegen 1 St. angenommen. Art. 71 in der von beiden Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung einstimmig, Art. 72 mit 36 gegen 1 St. — Art. 73 wird nach dem Antrage des Abgeord. Krug also gefaßt: „Ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts darf eine unbewegliche Sache des Mündels weder verpfändet, noch durch Verkauf, Vertauschung, Hingebung an Zahlungsstatt, Abtretung, Entlassung, überhaupt in irgend einer Weise veräußert werden. Eben so wenig dürfen ohne jene Genehmigung irgendwie dringliche Ansprüche des Mündels an Liegenschaften Dritter aufgegeben, oder dergleichen Ansprüche Dritter an Liegenschaften des Mündels anerkannt werden.“ — einstimmig, und der Art. 74 nach dem Entwurfe mit 33 gegen 4 St. angenommen. — Schluß der Sitzung; nächste: Freitag, den 29. Januar, Vormittags 9 Uhr.

Zu Freinsheim hat der Gutbesitzer Hr. Georg Mathias Reher dem Armenpflegschaftsrathe 60 Malter Kartoffeln zur Vertheilung unter die Ortsarmen schenungsweise überlassen. (Sp. 3.)

Kastadt, 20. Jan. Unsere Festung ist nun bereits so weit der Vollendung nahe gerückt, daß die gegenwärtige Besatzung, welche aus einem Infanterie-Regiment besteht, noch im Laufe des nächsten Spätjahrs durch ein weiteres Regiment verstärkt werden soll, um für den schon sehr ausgedehnten und mühsamen Bewachungsdienst, die hinreichende Mannschaft zu erhalten. Die demnächst

Worms, 31. Jan. Gestern geschah denn die Wahl des Landtagsabgeordneten für unsere Stadt, deren Resultat man mit gespanntester Aufmerksamkeit entgegen sah. Die aufgestellten Candidaten waren Dr. Langenn und Freiherr von Gagern, beide rheinheffische Grundbesitzer und Bürger unserer Provinz. Von 25 Stimmen erhielt Dr. Langenn 12, Freiherr von Gagern 13. Der Letztere hat, wie wir hören, die so auf ihn gefallene Wahl angenommen, und wird wohl schon in Bälde seinen Sitz in der zweiten Kammer als Deputirter unserer Stadt einnehmen.

Worms, 1. Febr. Sicherem Vernehmen nach findet nächsten Mittwoch Nachmittags zwei Uhr eine Versammlung der Actionäre der hessischen Ludwigsbahn am Rhein statt, um über die weiteren Schritte, die in Bezug auf in der letzten Versammlung berathene Gegenstände zu thun sind, zu berathen.

Verhandlungen der 2. Kammer der Stände. (Nach der Gr. Hess. Ztg.)

10. Landtag. 107. Sitzung. Darmstadt, 28. Januar 1847. Unter Vorsitz des Präsidenten Hesse. — Gegenwärtig Hr. Ministerialrath Dr. Breidenbach und 37 Mitglieder der Kammer — Abg. Schmittbender erstattet Namens des I. Ausschusses Bericht, betr. den Antrag des Abg. Heinrichs, Fresenius, Frand (von Hebbigshausen) und Zulauf auf Erhöhung der Pensionen der Schullehrerwitwen und Bewilligung eines vermehrten Zuschusses aus der Staatskasse. — Fortsetzung der Verathung und Abstimmung über den von der Führung der Vormundschaft handelnden, die Art. 43—93 umfassenden I. Abth. 2. Abth. des Tit. IV. der I. Abthl. des Entwurfs des bürgerl. Gesetzbuchs. — Die Kammer lehnt, den Art. 48 (daß das Vormundschaftsgericht, nach Vernehmung des Vormundes und des Familienrathes, die Art und die Kosten der Erziehung und den Beruf des Mündels bestimme, wobei auf die Anordnungen der Eltern des Mündels und bezüglich des Berufs auf die Wünsche des Letzteren Rücksicht zu nehmen) einstimmig ab. Sie nimmt dafür einstimmig folgenden vom Abg. Krug beantragten Artikel an: „Der Familienrath bestimme nach Anhörung des Vormundes die Art der Erziehung, die Summe der jährlichen Unterhaltungskosten und den Beruf des Mündels. Bei dieser Bestimmung ist auf die besfalligen Anordnungen der Eltern des Mündels, auf das Vermögen, den Stand und die sonstigen Verhältnisse desselben und insbesondere bei Bestimmung des Berufs, auf die Wünsche des Mündels möglichst Rücksicht zu nehmen.“ — Die Art. 49, 50, 51 und 52 werden einstimmig angenommen; desgl. 53 und 54 mit den von beiden Ausschüssen vorgeschlagenen Modificationen. Die Kr. lehnt den Art. 55 (wornach das Vormundschaftsgericht bestimmen sollte, welches bewegliche Vermögen des Mündels in Natur aufzubewahren sey ic. ic.) einstimmig ab. Sie nimmt dagegen den Art. 55 in nachstehender, vom Abg. Krug vorgeschlagener Fassung einstimmig an: „Der Familienrath hat alsbald nach Errichtung des Vermögensverzeichnis, nach Anhörung des Vormundes, unter Befolgung der ersterlichen Anordnungen oder der Anordnungen eines andern Erblässers, insofern in beiden Fällen nicht gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, basienige bewegliche Vermögen zu bestimmen, welches in Natur aufzubewahren werden soll. Alle andere bewegliche Sachen sind sofort, nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung, zu versteigern. Nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn es das Interesse des Mündels dringend erfordert, findet Haus-

